

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: GmbH-Holding – Hype oder Steuersparmodell?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in sozialen Medien und Internetforen wird die GmbH-Holding derzeit als **Steuersparwunder** angepriesen. Unternehmen werden besonders niedrige Steuerbelastungen von nur 2 % bis 15 % oder es wird sogar völlige Steuerfreiheit in Aussicht gestellt. Aus einem bestimmten Blickwinkel ist dies nicht völlig falsch – jedoch nur unter engen Voraussetzungen und mit erheblichem Aufwand. Es gibt **kein Pauschalmodell**, das für alle Unternehmen perfekt passt und nur Vorteile bietet. Daher ist ein differenzierter Blick auf die Holdingstruktur wichtig, um Mythen von Fakten zu trennen und die tatsächlichen Chancen, Risiken und Grenzen aufzuzeigen. Mit dieser Mandanten-Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Vor- und Nachteile der GmbH-Holding.

Inhaltsverzeichnis

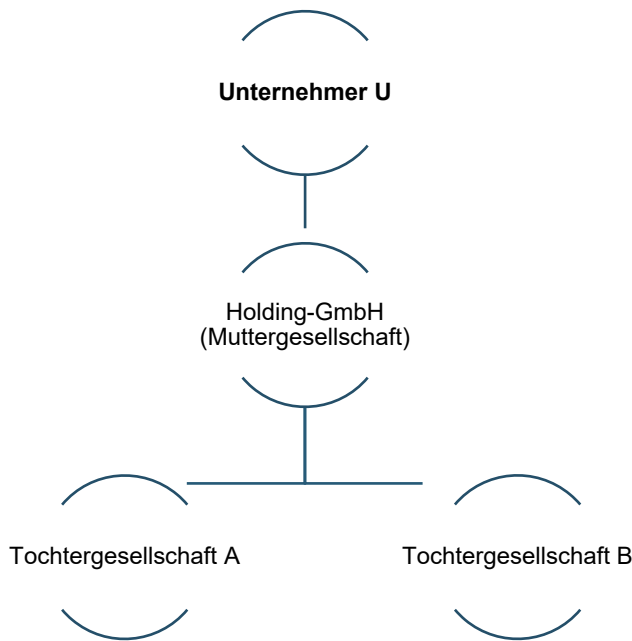
1 Grundlagen: Was ist eine GmbH-Holding eigentlich?	1
2 Steuerliche Vorteile der Holdingstruktur	2
3 Nachteile und administrativer Aufwand	2
4 Typische Fehleinschätzungen und Risiken	3
5 Für wen sich eine Holding wirklich lohnt	3

1 Grundlagen: Was ist eine GmbH-Holding eigentlich?

Eine Holding ist **keine eigene Rechtsform**, sondern eine Organisationsstruktur aus mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen. Üblicherweise besteht eine Holdingstruktur aus einer GmbH (**Mutter- oder Holdinggesellschaft**), die ihrerseits Beteiligungen an weiteren GmbHs oder auch Personengesellschaften hält. Die Holding-GmbH hält hierbei die weiteren Beteiligungen in ihrem Betriebsvermögen, die sogenannten **Tochter- oder Untergesellschaften**. Regelmäßig hat die Holding-GmbH außer Managementaufgaben und gegebenenfalls Darlehensgewährungen keine weiteren laufenden geschäftlichen Tätigkeiten. Das operative Geschäft wird von der oder den Tochtergesellschaften betrieben. Der Unternehmer hält also nicht mehr direkt Anteile an der operativen Gesellschaft, sondern **zwischengeschaltet** über die Holding-GmbH.

Im klassischen Fall einer einzigen GmbH hält der Unternehmer die Anteile unmittelbar und **Gewinnausschüttungen** fließen direkt an ihn. Bei der Holdingstruktur dagegen fließen die Gewinne zunächst **steuerbegünstigt** an die Muttergesellschaft. Dies macht den Kern des Steuervorteilmodells aus.

Eine einfache Holdingstruktur stellt sich wie folgt dar:



2 Steuerliche Vorteile der Holdingstruktur

Die GmbH-Holding bietet einige handfeste steuerliche Vorteile gegenüber einer einzelnen GmbH. Diese ergeben sich vor allem daraus, dass Gewinne innerhalb des Unternehmensverbunds verbleiben und so zunächst **geringer besteuert** werden. Die wichtigsten Vorteile im Überblick:

95 % steuerfreie Gewinnausschüttungen auf Holdingebene

Erzielt eine Tochtergesellschaft Gewinne und schüttet diese an ihre Holding-GmbH aus, sind **95 % dieser Ausschüttung** für die Holding **steuerfrei**. Nur auf 5 % fallen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an, was einer effektiven Belastung von etwa 1,5 % bis 2 % entspricht. Nahezu der gesamte Gewinn einer Tochter kann **ohne Steuerverlust** auf die Holding übertragen werden. Erst wenn das Geld später an den Unternehmer privat ausgeschüttet würde, käme die reguläre Abgeltungsteuer (derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag) ins Spiel.

Steueroptimierte Reinvestitionen

Da Gewinne auf Holdingebene zunächst weitgehend steuerfrei verbleiben, können Unternehmer diese Mittel nahezu ungeschmälert reinvestieren – zum Beispiel in den Aufbau neuer Geschäftsfelder, den Kauf von Immobilien oder in Finanzanlagen. So lassen sich unternehmerische Gewinne innerhalb der Gruppe wieder anlegen, ohne dass vorher hohe Ausschüttungssteuern anfallen. Der **Thesaurierungsvorteil** – also das Ansparen von Gewinnen im Unternehmen – fällt durch die Holding damit

deutlich größer aus, was über Jahre zu wesentlich höheren Investitionskapazitäten führen kann.

Steuerbegünstigte Unternehmensverkäufe (Exits)

Ein besonders großer Vorteil zeigt sich beim Verkauf eines Unternehmens (z. B. der Tochter-GmbH). Veräußert die Holding-GmbH die Anteile an einer Tochtergesellschaft, so ist der **Veräußerungsgewinn zu 95 % steuerfrei**. Die Holding kann den Verkaufserlös nahezu steuerfrei vereinnahmen und für neue Investitionen verwenden. Für Unternehmer, die einen teilweisen oder vollständigen Firmenverkauf planen, bietet die Holdingstruktur somit erhebliche steuerliche Vorteile gegenüber einem Direktverkauf als Privatperson.

Risikotrennung

Schutz des Vermögens durch **Risikotrennung**: Abseits steuerlicher Aspekte hilft eine Holding auch beim Asset-Schutz. Die operativen Risiken bleiben in den Tochtergesellschaften begrenzt. Jede GmbH haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Gewinne, die an die Holding ausgeschüttet wurden, sind dort vor Zugriffen aus dem operativen Geschäft weitgehend sicher. Sollte also eine Tochtergesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden, ist das in der Holding angesammelte Vermögen besser abgesichert. Die Holding fungiert als Sicherheitspuffer, da sie selbst keine risikobehafteten Geschäfte betreibt. So können Unternehmer ihr erwirtschaftetes **Vermögen strukturieren und schützen**, indem sie operative und verwaltende Funktionen trennen.

3 Nachteile und administrativer Aufwand

Den Vorteilen stehen auch **steuerliche und administrative Nachteile** gegenüber. Eine Holdingstruktur ist komplexer als eine einzelne GmbH und nicht in jeder Situation die optimale Wahl. Wichtige Punkte, die es zu bedenken gilt:

Höherer administrativer Aufwand und Kosten

Eine Doppelstruktur aus Mutter- und Tochtergesellschaft bedeutet auch doppelte laufende Pflichten. **Für jede Gesellschaft ist ein eigener Jahresabschluss** aufzustellen, sind Bücher zu führen und ist gegebenenfalls eine Bilanz zu veröffentlichen. Dies verursacht zusätzliche Kosten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, behördliche Gebühren) und erhöht den bürokratischen Aufwand. Auch die Gründung und später die mögliche Auflösung einer zweiten Gesellschaft bringen Aufwand mit sich. Diese **Mehrkosten** schmälern die steuerlichen Ersparnisse und sollten daher in Relation zum erwarteten Vorteil betrachtet werden.

Ausschüttungen an Privatpersonen bleiben steuerpflichtig

Eine Holding kann die Steuerlast hinauszögern, aber **nicht** aufheben! Sobald Gewinne an den Unternehmer als natürliche Person ausgeschüttet werden, fällt die volle Besteuerung an – in der Regel 25 % Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) auf Dividenden oder, falls die Anteile betrieblich gehalten werden, mit dem **Teileinkünfteverfahren** (Teileinkünfte, 60 % steuerpflichtig).

Hinweis: Die Holding dient also primär der Steuerstundung und -verlagerung ins Unternehmen. Wer laufend Geld aus der Holding für den Privatverbrauch entnimmt, erzielt langfristig keine nennenswerte Steuerersparnis gegenüber einer Direktbeteiligung, hat aber den zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Komplexität bei Verlustverrechnung (Organschaft)

Zu beachten ist, dass man Verluste einer Tochter **nicht** automatisch mit Gewinnen einer anderen verrechnen kann. Ohne weitere Maßnahmen ist das nicht möglich – jede Gesellschaft in der Holding wird separat besteuert. Für eine etwaige Verrechnung ist eine **steuerliche Organschaft** nötig – ein formal strenger Gewinnabführungsvertrag zwischen Holding und Tochter, der **mindestens fünf Jahre** bestehen muss. Diese Gruppenbesteuerung ist jedoch aufwendig und risikobehaftet: Werden die strengen Vorgaben nicht eingehalten, drohen **rückwirkend Steuernachzahlungen**. Kleinere Unternehmen verzichten meist auf eine Organschaft, sie nutzen stattdessen Verlustvorträge innerhalb derselben Gesellschaft (Verluste können dann nur mit späteren eigenen Gewinnen verrechnet werden).

Kein Steuervorteil bei regelmäßigem Mittelabzug

Die Holding lohnt sich vor allem, wenn die Gewinne im Unternehmen verbleiben sollen. Entzieht der Gesellschafter dagegen fortlaufend hohe Ausschüttungen für den privaten Lebensunterhalt, verpufft der Steuereffekt weitgehend. In so einem Fall werden die Gewinne nur unnötig durch die Holding „geschleust“ und letztlich doch mit Privatsteuern belastet. Die Doppelstruktur hätte dann kaum einen Netto-Steuervorteil, aber dennoch die genannten Mehrkosten.

Daher gilt: Wer Gewinne zeitnah privat entnehmen muss, fährt mit einer einfachen GmbH oft besser.

4 Typische Fehleinschätzungen und Risiken

Gerade weil die Holding in manchen Kreisen als „Allheilmittel“ dargestellt wird, gibt es verbreitete Missverständnisse und Fallstricke.

Der „Eine Holding lohnt sich immer“-Irrtum

Bei kleinen Gewinnen oder hohem privaten Kapitalbedarf kann das Modell sogar nachteilig sein. Eine Holding ist nicht die „eierlegende Wollmilchsau“ des Steuerrechts – häufig relativieren Mehrkosten und Mehraufwand die steuerlichen Vorteile wieder. Daher ist immer eine **sorgfältige Einzelfallprüfung wichtig**, statt blind dem Trend zu folgen.

Fehlerhafte Umsetzung als Risiko

Die Konstruktion einer Holding erfordert **sorgfältige Planung** und Einhaltung steuerlicher Spielregeln. Werden hier Fehler gemacht, drohen unerwünschte steuerliche Folgen.

Beispiel: Wird ein bestehendes Unternehmen steuerneutral in eine Holdingstruktur eingebracht, aber die neuen Anteile werden innerhalb von sieben Jahren verkauft, wird die Einbringung rückwirkend steuerpflichtig.

Auch eine **missgünstige Organschaft oder nicht fremdübliche Geschäftsbeziehungen** zwischen Holdinggesellschaft und Tochter können zu Problemen mit dem Finanzamt führen. Unternehmer laufen Gefahr, in eine Steuergestaltungsfalle zu geraten, wenn die Holding ohne professionelle Beratung und langfristige Strategie eingerichtet wird. Es gilt der Grundsatz: **Nur sauber umgesetzt bringt eine Gestaltung den gewünschten Erfolg.**

5 Für wen sich eine Holding wirklich lohnt

Angesichts von Vorteilen und Nachteilen stellt sich die Frage: **Wann ist eine Holdingstruktur sinnvoll?** Grundsätzlich vor allem dann, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind:

Hohe Gewinne, die im Unternehmen bleiben sollen

Erzielt ein Unternehmen kontinuierlich hohe Jahresüberschüsse (mindestens 100.000 € Gewinn jährlich) und **verbleiben diese im Betrieb**, kann die Errichtung einer Holding sinnvoll sein. Solche thesaurierten Gewinne unterliegen auf Ebene der Gesellschaft lediglich rund 30 % Unternehmenssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) statt über 50 % bei privater Entnahme. Es verbleibt also mehr Gewinn im Unternehmen, der für das weitere Wachstum genutzt werden kann.

Geplanter Unternehmensverkauf oder Teilverkauf

Steht perspektivisch ein Exit an – sei es der Verkauf des gesamten Unternehmens, einer Tochterfirma oder die Aufnahme von Investoren –, bietet die Holding enorme

Vorteile. Verkaufserlöse können innerhalb der Holding nahezu steuerfrei vereinnahmt und gegebenenfalls neu investiert werden. Für Start-up-Gründer oder Unternehmer mit Verkaufsabsichten ist die Holding daher ein beliebtes Konstrukt, um den einmaligen Gewinn aus der Veräußerung optimal zu nutzen.

Vermögensschutz und Wachstum

Wachstumsorientierte Unternehmer, die in verschiedene Projekte oder Sparten expandieren, können mit einer Holding ihr Vermögen streuen und absichern. Durch mehrere Tochtergesellschaften lässt sich das **Geschäftsrisiko aufteilen**, haftungsintensive Bereiche werden von anderen getrennt gehalten. Wer also plant, neue Gesellschaften zu gründen, in Immobilien zu investieren oder Familienvermögen unternehmerisch zu bündeln, kann von einer Holdingstruktur profitieren.

Fazit

Eine Holding ist **kein Selbstzweck**, sondern ein Werkzeug, das je nach Situation Vor- oder Nachteile bringt. Ob sich der Aufwand lohnt, hängt von den individuellen Verhältnissen des Unternehmens an. Unsere dringende Empfehlung lautet daher, eine Holding erst nach gründlicher Beratung und Kosten-Nutzen-Abwägung umzusetzen.

Glauben Sie nicht alles, was Ihnen in den sozialen Medien von „Steuer-Coaches“ als Steuersparmodell verkauft wird. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um zu prüfen, ob und wie eine Holdingstruktur in Ihrem Fall sinnvoll gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Vergleichende Übersicht zur Holding		
Kriterium	Einfache GmbH	Holdingstruktur
Körperschaftsteuer	15 % zzgl. 5 % Soli (effektiv ca. 15,82 %)	ebenso, aber für jede GmbH einzeln
Gewerbsteuer	ca. 1 %, je nach Hebesatz der Kommune	ebenso, aber für jede GmbH einzeln
Versteuerung von Gewinnausschüttungen	25 % Kapitalertragsteuer (plus Soli) auf Ausschüttung an natürliche Personen	95 % steuerfrei bei Ausschüttung an Holding-GmbH (nur 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe steuerpflichtig)
Thesaurierungsvorteile	eingeschränkt (nach Entnahme 25 % Kapitalertragsteuer)	Holding kann Gewinne thesaurieren ohne hohe Steuerlast
Verkauf der GmbH-Anteile	Veräußerungsgewinn bei natürlicher Person zu 60 % steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren)	95 % steuerfrei bei Verkauf durch Holding-GmbH (5 % nicht abzugsfähige Betriebsausgaben)
Beachte: Der steuerliche Vorteil der Holding entfällt, wenn der Unternehmer die Gewinne regelmäßig aus dem Unternehmen entnimmt.		
Aufwand für Struktur und Verwaltung	gering	höher (mehr Bilanzen, Buchhaltung, steuerliche Beratung etc.)
Flexibilität bei Reinvestitionen	eingeschränkt – Entnahmen werden besteuert	hoch – steueroptimierte Reinvestitionen über Holding möglich



Mandanten-Information:

„GmbH-Holding – Hype oder Steuersparmodell?“

(Umfang: 4 Seiten, Format: DIN A4, lieferbar)

Als Datei oder gedruckt – Sie haben die Wahl:



Datei

- | | |
|--|-------|
| ☐ ohne Briefkopf-Einarbeitung | 139 € |
| ☐ mit Briefkopf-Einarbeitung | 159 € |



Print

ab 35 Stück je	2,25 €
ab 50 Stück je	2,05 €
ab 100 Stück je	1,85 €
ab 200 Stück je	1,75 €

Exemplare (mind. 35)

- | | |
|---|-------|
| ☐ mit Briefkopf-Einarbeitung | |
| ☐ schwarzweiß | 38 € |
| ☐ farbig | 130 € |

Alle Preise zzgl. 7% USt und ggf. zzgl. Versand



Briefkopf

- | |
|--|
| ☐ liegt Deubner bereits vor. |
| ☐ sende ich im Original per Post oder als PDF an kundenservice@deubner-verlag.de. |

Besteller

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

☐ Ich wünsche künftig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine neue Mandanten-Information erscheint.

42537902